

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen das Urteil vom 19.11.2025 zwar rechtzeitig Berufung eingelegt, ist aber im heutigen Termin zur Hauptverhandlung, ungeachtet der durch die Urkunde vom 06.07.2026 nachgewiesenen Ladung, die auch eine Belehrung über die Folgen unentschuldigtem Nichterscheins enthielt, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht in zulässiger Weise durch einen Verteidiger mit besonderer Prozessvollmacht vertreten worden.

Die eingelegte Berufung war daher nach § 329 der Strafprozessordnung zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 473 der Strafprozessordnung.

Becker
Richter am Landgericht

Beglaubigt 28.07.2026

Große, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

